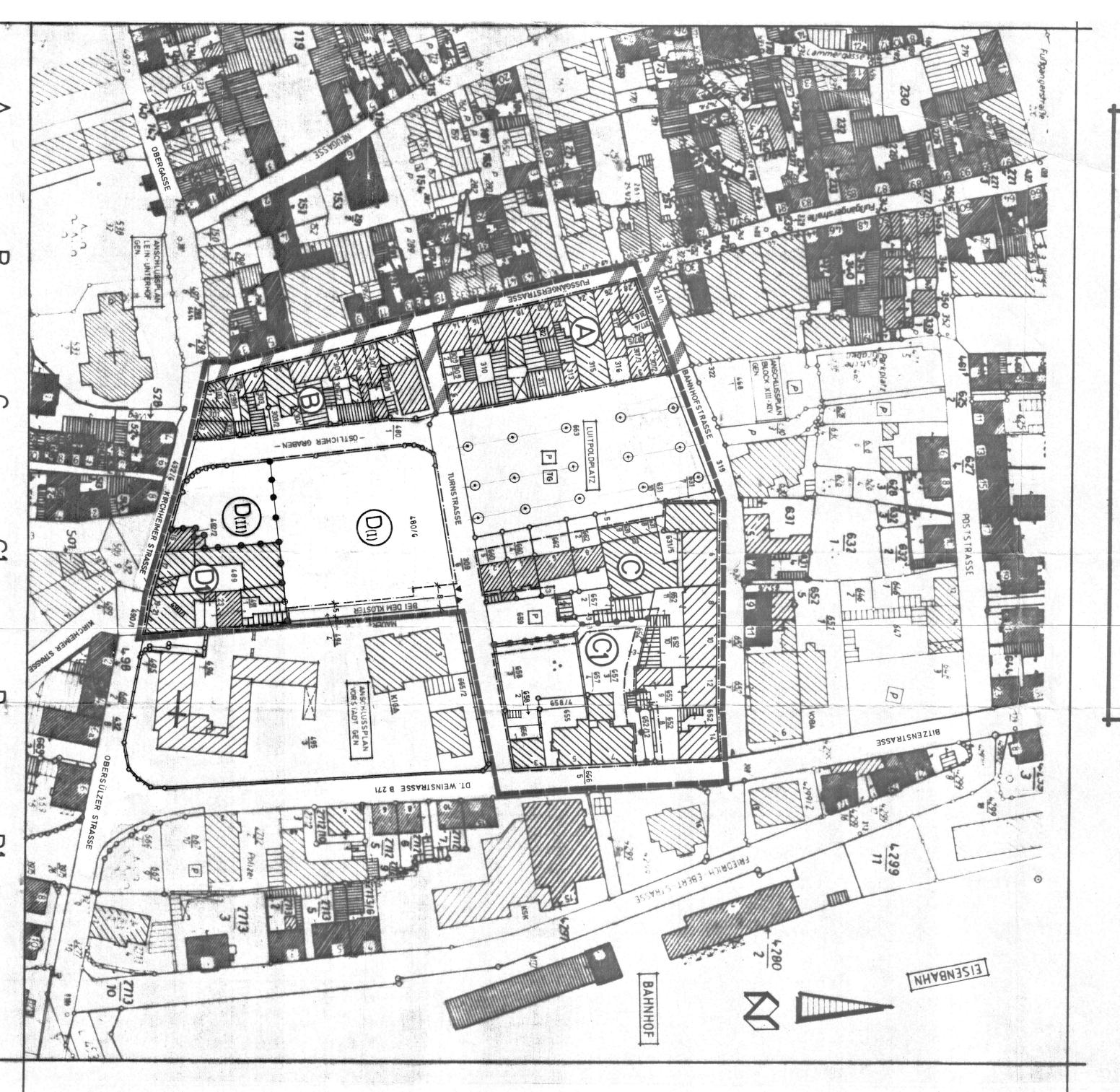
GRUNS BEBAUUNGSPL



BauGB - Bauge setzbuch BauNVO - Baunutzungsverordnung LBauO - Landesbauordnung TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BauGB, BauNVO UND LBauO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB - §§ 1-15 BauNVO)

- Gebietsteil A,B,C,D 1, D(I) und D(II) Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO Die in § 7 (2.2) BauNVO genannten Vergnügungsstätten und in § 7 (2.5) BauNVO genannten Tankstellen sind nicht zulässig. Gemäß § 7(4) BauNVO wird festgesetzt, daß im 1. OG und darüber auch Wohnungen zulässig sind.
- Gebietsteil C 1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO Die in § 6 (2.7 und 2.8) sowie § 6 (3) BauNVO genannten Nutzungsarter Vergnügungsstätten und Tankstellen sind nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) Nr. 1 BauGB - § 17 BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich der Bebauplanerweiterung wie folgt festgesetzt:
- 2.2
- 2 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf folgende Werte nicht überso Gebietsteil "A"

 Gebietsteil "B"

 Gebietsteil "C"

 Gebietsteil "C1"

 GRZ 0,8

 Gebietsteil "D(I)"+"D(II) GRZ 1,0

 Gebietsteil "D 1"

 GRZ 1,0

 Gebietsteil "D 1"

 GRZ 1,0
- 2.3 Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf folgende W
 Gebietsteil "A" - GFZ 3,0
 Gebietsteil "B" - GFZ 3,0
 Gebietsteil "C" - GFZ 2,4
 Gebietsteil "C1" - GFZ 1,2
 Gebietsteil "D(I)"+"D(II) - GFZ 1,0
 Gebietsteil "D 1" - GFZ 2,0
- 2.4
- Die Zahl der Vollgenicht überschreiten. Gebietsteil "A" Gebietsteil "C" Gebietsteil "C1" Gebietsteil "D1" Gebietsteil "D(I)" Gebietsteil "D(I)"
- Vollgeschoße Vollgeschoße Vollgeschoße Vollgeschoße Vollgeschoße Vollgeschoße
- Die Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) gelten als Höchstwerte, dabei können die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

2.5

BAUWEISE (§ 9(1) Nr 2 BauGB - § 22(1 und 4) BauNVO)

- 3.1 Die Bauweise wird für die Gebietsteile A,B,C,D1,D(I) und D(II) als geschlossene Bauweise festgesetzt.
- Die Bauweise wird für die Gebietsteile C 1 als offene Bauweise festgesetzt
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 (1) NR. 4 BauGB § 12 BauNVO)

4.1

- Garagen sind oberirdisch nur innerhalb der überbaubaren Grund: Tiefgaragen innerhalb der besonders gekennzeichneten Grenzen Stellplätze für Kfz sind auf privaten Grundstücken in ausreichender Auswahl vorzuse
- 4.3 Vor Garagen ist ein Stauraum von 5 m Tiefe vorzusehen. Der Stauraum kann bei der Verwendung von Automatiktoren entfallen.
- Neue Grundstückszufahrten sind nur in den Bereichen zulässig, für die im Plan kein Verbot festgesetzt ist. Vorhandene Zufahrten können auf Widerruf bestehen bleiben
- Nebenanlagen sind nur zulässig in unmittelbarem baulichen Zusi Hauptgebäude und einer Grundfläche von max. 50 m². hang mit den
- Im Gebietsteil D(I) müssen Stellplätze in ausreiche den Untergeschoßen bereitgestellt werden. ender Anzahl in Form von Parkdecks in
- VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHTWINKEL, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Landes
Die Ge
Haupts
Die Ge

amt für Denkmalpflege

bäude Bahnhofstraße 10 und Hauptstraße 26 sind als Kulturdenkmäler einzustufen, sowi straße 24 (rückwärtiger Teil zum Luitpoldplatz) einschl. auch Teile des inneren (Treppe). bäude Bitzenstraße 3-7 und Bahnhofstraße 14 sind als Teil einer Denkmalzone vorgeseh

logische Funde sind bei der zuständigen Behörde unverzigesetz vom 23.03.1978 (GVbl. 2978, Nr. 10, Seite 159 ff).

nt für Denkmalpflege (Amt Speyer):

- Im Bereich des Luitpoldplatzes (öffentliche Verkehrsfläche) ist die Errichtung einer Tiefgarage bis zu 2 Untergeschoßen zulässig.
- <u>BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB)</u>
- An den in der Planzeichnupflanzen bzw. zu erhalten ung geker zeichneten Stellen sind Bä ne und Sträi

ist die ebenerdige Fläche

AI/III

Zahl der

Vollgeschosse (Höchstgrenze)

SD/WD FD/PD

el + Walmdächer Mischformen

Hauptge bäude

Vorhandene Mauer Öffentliche Verkehrsfläche

Offene Bauweise

aulinie

eschlossene Bauweise

Best. Ne bengebäude Vorh. Gründstücksgrenze

Parkfläche

Einzel bäum

bgrenzung

unterschiedlicher Nutzung

räumlichen Geltungsbereiches

•

erkehrsfläche besondere

Planzeichenverordnung

PlanzV 1990

18. Dezember

1990

16

6

GFZ 3.0

IIII

Mischgebiet \$

Kerngebiet

BauNV0

BauNVO

ZEICHENERKLÄRUNG

GFZ 3.0

III

III GFZ 1:2

H max =19,40m SD/WD

GRZ 1.0

7 2,00

3

Dill

SD/WD

- Bei Errichtung einer Tiefgarage im Bereich des Luitpoldplatzes intensiv zu begrünen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - FESTSETZUNGEN NACH LANDESBAUORDNUNG (§ 86 (6) LBauO)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

7.1

- Als Dachformen s Mischformen. Flach-, Walm--, Sattel- und Pultdächer
- 7.2

FASSADEN

- Im Bereich der Baulinien und Baugrenzen können, soweit verkehrsbedingte Lichtraumprofile gewahrt bleiben, untergeordnete Vorbauten in Form von Vordächern, Erkern, Mauervorsprüngen sowie Kellerlichtschächte etc., aus Gründen der Fassadengestaltung gestattet werden (max. Auskragung im Gehwegbereich 1,00 m) § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO. Zwischen den Vorbauten und der Fahrbahn muß ein Mindestabstand von 0,50 m gewahrt bleiben. Die vorbauten sind erst ab einer Höhe von 2,50 m zulässig.

9.1 WERBEANLAGEN (§ 3 (1) - § 5 und § 50 LBauO)

12. Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB

06 / 10 / 1998

Mitteilung des Prüfungergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrackenen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegu § 3 Abs. 2 BauGB

von: <u>27/4/98</u> bis: <u>27/5/98</u>

03/04/1998

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen § 3 Abs. 2 BauGB

Auslegung gemäß

Beschluß über die öffentliche Auslegung des Plangemäß § 3 Abs. 2 BauGB

13. Anzeige des Beba

näß § 11 Abs. 1 BauGB

Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß (12) BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

GB wird unverzüg-

- 10. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 86 (1) Nr. 3 LBauO)
- 10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten, notwendige Stellplatzflächen oder Lagerflächen benötigt werden.

Der Bürgermeister:

näh 12 Bauch

tadt, den 8/10/98

F

Zur Grundstücksabgrenzung sind Mauern und Zäzulässig. Altbestand bleibt hiervon ausgenommen Höhe von 1,20 m

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ge § 4 BauGB

Yon:

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Austellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Kniestöcke von mehr als 0,80 m über Oberkante letzter Geschoßdecke sind unzulässig

8.1

8.2

Zur Verkleidung der Außenwandflächen (Fassaden) der Gebäude sollen hauptsächlich folgende Materialien Verwendung finden: Putz, Sichtmauerwerk, Holz, Sandstein oder sandsteinähnliche Materialien, sowie Metall- und Glasfassaden.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Reklame und Werbetafeln bei Gewerbe- und sonstigen Betrieben nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Ausnahmsweise können diese max. 0,50 m in den Verkehrsraum hineinragen, wenn eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleistet ist, dabei können die örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise berücksichtigt werden.

EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN

-

<u>RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANF</u>

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. berichitgt am 16.01.1998 (BGBL I. S. 137)

BGBl. I. S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung de (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI 1991). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI, I. S. 466)

ng Rheinla nd-Pfâlz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBL

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987, 18.08.1997 (BGBl. I. S. 2081)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBI, S. 521).

2
STADT GRÜNSTADT BEBAUUNGSPLAN: LUITPOLDPLATZ